

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

März 2012



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Zwölf Punkte zur Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts.....	1
Jahressteuergesetz 2013.....	4
BMF legt Bericht zur Vereinfachung des Reisekostenrechts vor.....	6
Frühjahrgipfel der EU.....	7
Aktuelles Steuerrecht	9
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2012 an.....	9
Zusätzliche Anlage N-AUS für die Einkommensteuer-Erklärung 2011 notwendig.....	10
Aktuelles zum EU-Haushalt	11
Mehrjähriger EU-Finanzrahmen: Deutschland verlangt Integration von Finanzierungslinien in MFR-Verordnung.....	11
ECOFIN-Rat positioniert sich zum EU-Haushalt 2013.....	12
Gewusst	13
Euro-Plus-Pakt.....	13
Rezensionen	14
Abgabenordnung und FGO einschl. Steuerstrafrecht.....	14
Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2011/2012.....	15
DWS-Merkblatt.....	16

Aktuelle Steuerpolitik

■ Zwölf Punkte zur Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts

Beschluss von CDU, CSU und FDP

Am 14. Februar 2012 haben die Finanzpolitiker der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP „Zwölf Punkte zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts“ beschlossen. Die vorgestellten Maßnahmen haben ein Entlastungsvolumen von rund 2 Mrd. Euro, das größtenteils auf die Umstellung der ertragsteuerlichen Organschaft hin zur Gruppenbesteuerung entfällt. Die drei wesentlichen Punkte des Beschlusses sind:

- Einführung der Gruppenbesteuerung
- Ausweitung des Verlustrücktrages
- Reisekostenreform

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Die Regierungskoalition plant, die zusammenfassende Ertragsbesteuerung verbundener Unternehmen (Organschaft) derart umzugestalten, dass das Erfordernis des Ergebnisabführungsvertrages (EAV) wegfällt. Die nötige Mindestbeteiligung am Tochterunternehmen von derzeit 50 % soll angehoben werden, wobei die neue Schwelle nicht beziffert wird.

Einführung einer Gruppenbesteuerung

Die Einführung einer Gruppenbesteuerung ist richtig und längst überfällig. Die bisherige Voraussetzung des Abschlusses eines EAV ist ein großes Risiko für die Unternehmen, da die formellen Anforderungen sehr hoch und damit sehr fehleranfällig sind. Dies führt in vielen Fällen zu hohen Steuernachforderungen in Betriebsprüfungen. Die Anhebung der Mindestbeteiligung muss allerdings die tatsächlichen Verhältnisse in deutschen Konzernen berücksichtigen. Eine Anhebung auf 75 % erscheint akzeptabel. Eine Schwelle von 95 % (Vorstellung des BMF) wäre jedoch zu hoch, da vielfach aus Gründen der Grunderwerbsteuer Beteiligungen von nur 94,9 % gehalten werden.

Modernisierung überfällig

Die Koalitionsparteien haben sich noch nicht auf ein Modell zur Durchführung der Gruppenbesteuerung – Einkünftezurechnungsmodell (auch IFSt-Modell) oder Gruppenbeitragsmodell – festgelegt. Das Einkünftezurechnungsmodell wird von den Unternehmen präferiert. Dieses sieht vor, dass die jeweils verbundenen Unternehmen einen gemeinsamen Antrag auf zusammenfassende Besteuerung stellen. Dieser Antrag ist an einen Mindestzeitraum gebunden. Als Rechtsfolge werden die positiven und negativen Ergebnisse steuerlich zusammen gerechnet.

Einkünftezurechnungsmodell

Das Gruppenbeitragsmodell hingegen sieht vor, dass eine Zusammenrechnung von Verlusten mit Gewinnen nur erfolgen kann, wenn die Verluste auch tatsächlich von dem Unternehmen, dem sie zugerechnet werden sollen, getragen werden, das Unternehmen also dem Tochterunternehmen einen Verlustausgleich zahlt. Diese Verlustübernahmeverpflichtung wird seitens der Unternehmen als negativer Anreiz eingestuft und als unflexibel abgelehnt.

Gruppenbeitragsmodell

Bisher können Verluste mit Gewinnen des vorangegangenen Jahres verrechnet werden (Verlustrücktrag), allerdings nur bis zu maximal 511.500 Euro. Dies ist ein Wahlrecht. Die Verluste können auch vollständig in die Zukunft vorgetragen werden. Nach dem Vorschlag der Regierungskoalition soll der Maximalbetrag auf 1 Mio. Euro angehoben, allerdings gleichzeitig das Wahlrecht abgeschafft werden. Somit würde im Falle eines Verlustes dieser automatisch bis zur Höchstgrenze

Ausweitung des Verlustrücktrages

zurückgetragen werden. Ein verbleibender Rest – falls nicht ausreichend Gewinn im Vorjahr erwirtschaftet wurde – würde dann vorgetragen werden.

Die Anhebung des Verlustrücktrages ist richtig. Gerade in Verlustphasen benötigen die Unternehmen Liquidität. Ein Verlustrücktrag bedeutet für die Unternehmen kurzfristige Liquidität.

Aufhebung des Wahlrechts kritisch

Die Anhebung auf 1 Mio. Euro wird in erster Linie kleinen und mittelständischen Unternehmen helfen. Die Aufhebung des Wahlrechtes ist differenziert zu beurteilen. Einerseits wird hiermit für die Finanzverwaltung Bürokratie abgebaut. Andererseits können insbesondere Personunternehmen hierdurch einen Nachteil erleiden, wenn Verluste zwangsläufig in Vorjahre, mit ggfs. geringerem Einkommen und geringeren Steuersätzen zurückgetragen werden. Es entfiel die Möglichkeit, diese Verluste in zukünftige Jahre mit ggfs. höheren Einkünften und höheren Steuersätzen vorzutragen.

Reform des Reisekostenrechts

Die zum Reisekostenrecht unterbreiteten Vereinfachungsvorschläge stammen aus dem Bericht, den das BMF hierzu Ende Januar 2012 dem Finanzausschuss des Bundestages übergeben hat. Eine Reform beim steuerlichen Reisekostenrecht ist nötig und richtig, da das Dickicht aus Gesetzen, Richtlinien des BMF und einer Vielzahl höchstrichterlicher Urteile für die Unternehmen mit zum Teil tausenden Reisekostenabrechnungen jährlich zu hohen Bürokratiekosten führt.

Neue Definition "regelmäßige Arbeitsstätte"

Die Vorschläge nehmen u. a. auch langjährige Forderungen des DIHK auf, z. B. bei der gesetzlichen Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte oder einer Verpflegungspauschale für die An- und Abreisetage bei mehrtätigen Auswärtstätigkeiten ohne Erfassung der Abwesenheitszeiten. Jedoch dürfen weitere Forderungen nicht aus den Augen verloren werden, wie z. B. die Einführung eines steuerfreien Jahrespauschbetrages für Arbeitnehmer, die über keine regelmäßige Arbeitsstätte verfügen. Auch bei der Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte muss das Ziel sein, dass diese anhand einfacher Kriterien zu ermitteln ist, z. B. nur Arbeitgebereinrichtungen, Tätigwerden in einem Umfang von 50 % der Arbeitszeit.

Übrige Maßnahmen zur "Missbrauchsbekämpfung"

Die übrigen Maßnahmen der 12-Punkte-Liste dienen im Wesentlichen der Missbrauchsbekämpfung.

So soll verhindert werden, dass bestimmte Einkünfte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in beiden Staaten unbesteuert bleiben (sogenannte weiße Einkünfte). Weiterhin sollen der Anwendungsbereich der Zinsschranke auf fremdfinanzierte Firmenkäufe (leveraged buyout) erweitert und die sogenannte Wertpapierleihe beschränkt werden. Darüber hinaus soll ein etwaiger Verlustvortrag auch dann untergehen, wenn die Gewinngesellschaft auf die Verlustgesellschaft verschmolzen wird; bisher war bei Umstrukturierungen nur der umgekehrte Fall vom Verlustuntergang betroffen.

Diese Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen sollen aus Sicht des deutschen Fiskus die Steuerbasis in Deutschland erhalten. Betroffen sind aber nicht nur „missbräuchliche“ Gestaltungen, sondern oft auch wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen. Vor allem werden sie aber nicht dem Titel des Beschlusses gerecht, da sie das Unternehmensteuerrecht nicht „modernisieren“ oder „vereinfachen“, sondern weiter verkomplizieren.

Fazit: Die Maßnahmen zu Gruppenbesteuerung, Verlustrücktrag und Reisekostenreform sind aus Sicht des DIHK richtig, erfüllen zum Teil langjährige Forderungen der IHK-Organisation und können dazu beitragen, dass Deutschland als Investitionsstandort aus steuerlicher Sicht attraktiv bleibt. Allerdings fehlt in dem Maßnahmenkatalog die schon mit dem Regierungsbeschluss vom 14. Dezember 2011 angekündigte Verkürzung der Aufbewahrungsfristen. Diese könnte einen großen zusätzlichen Beitrag zur Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts bzw. des Bürokratieabbaus leisten. (Gs)

■ Jahressteuergesetz 2013

Referentenentwurf veröffentlicht

Am 5. März 2012 hat das BMF den Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll das deutsche Steuerrecht insbesondere an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union bzw. des EuGH sowie an internationale Entwicklungen (OECD) angepasst werden. Maßnahmen aus der sog. 12-Punkte-Liste der Regierungskoalition vom 14. Februar 2012 sind ebenso wenig enthalten wie die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen (Kabinettsbeschluss vom 14. Dezember 2011).

Neben einer Reihe überwiegend technischer Maßnahmen zur Anpassung an Änderungen anderer Vorschriften sowie redaktionellen Anpassungen, wie z. B. an den Vertrag von Lissabon, sind folgende Neuregelungen hervorzuheben:

Schaffung eines EU-Amtshilfegesetzes

Mit dem EU-Amtshilfegesetz wird die „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“ (Amtshilferichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Mit der Amtshilferichtlinie soll vor allem die effiziente – in Teilbereichen auch neue – Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestärkt werden, um Steuern bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ordnungsgemäß festsetzen zu können.

Umsetzung des MwSt-Paketes

Im Umsatzsteuergesetz werden die zum 1. Januar 2013 ausstehenden Änderungen des MwSt-Paketes zum Ort der Leistung bei Überlassung von Sportbooten sowie der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer durch Änderung des § 3a Absatz 3

Umsetzung der Rechnungsstellungsrichtlinie

UStG umgesetzt.

Zugleich werden die §§ 14 und 14a UStG an die Vorgaben der Rechnungsstellungsrichtlinie angepasst. Dies betrifft u. a. die gesetzliche Festlegung, das Recht welchen Mitgliedstaates für die Rechnungsstellung anzuwenden ist. Das war bislang stets das Recht des Staates, in dem die Leistung rechtlich als ausgeführt galt. Dieser Grundsatz bleibt erhalten. Eine Ausnahme gilt jedoch in dem Fall, in dem der Unternehmer nicht in Deutschland ansässig ist und der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet. Entsprechendes gilt, wenn eine inländische Niederlassung an der Leistungserbringung im Inland nicht beteiligt ist (§ 14 Abs. 7 UStG-E).

Weiterhin wird nunmehr festgelegt, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei sog. innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, bei denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b Abs. 2 UStG), die Rechnung spätestens am 15. Tag des auf den Monat der Lieferung bzw. Leistung folgenden Monats ausgestellt werden muss (§ 14a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 UStG-E).

Künftig sind Rechnungen um weitere Hinweise, wie etwa auf eine „Gutschrift“, zu ergänzen. Auch auf die Sonderregelungen für Reisebüros, Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten muss künftig hingewiesen werden (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 sowie § 14a Abs. 5 und 6 UStG-E).

Weitere Änderungen des UStG

Weitere Änderungen im Umsatzsteuerrecht, die auf EU-Recht bzw. dessen Auslegung beruhen, betreffen u. a.:

- die Steuerbefreiungen für Bildungseinrichtungen und –veranstaltungen nach § 4 Nr. 21 und 22 UStG;
- die Definition des ausländischen Unternehmers i. S. d. § 13b UStG, die i. S. d. aktuellen EuGH-Rechtsprechung sowie der DurchführungsVO (EU) in das UStG aufgenommen wird;
- die Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei innergemeinschaftlichen Erwerben in § 15 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 UStG entsprechend EuGH- sowie BFH-Rspr. auf die Fälle, in denen die Lieferung gem. § 3d UStG in Deutschland endet.

Fazit: Mit dem Jahressteuergesetz 2013 sollen möglichst sämtliche steuerrechtlichen Änderungen zum 1. Januar 2013 auf den Weg gebracht werden. Für den Kabinettsbeschluss ist der 25. April 2012 angedacht. (Ng)

■ **BMF legt Bericht zur Vereinfachung des Reisekostenrechts vor**

Ende Januar legte das Bundesfinanzministerium dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Vorschläge zur Vereinfachung des komplizierten Reisekostenrechts vor. Damit erfüllte es den Anfang des Jahres 2011 erteilten Auftrag der Bundesregierung. Diese hatte im Steuervereinfachungsgesetz als begleitende Maßnahme und zuletzt in der Ende Februar herausgegebenen 12-Punkte Liste angekündigt, die Reisekostenabrechnung zu vereinfachen. Ziel ist es, den Aufwand aller Beteiligten stark zu verringern.

Nur noch eine "regelmäßige Arbeitsstätte"

Dreh- und Angelpunkt im Reisekostenrecht ist die Frage, wann der Arbeitnehmer an einer „regelmäßigen Arbeitsstätte“ tätig ist. Erst wenn eine Auswärtstätigkeit vorliegt, können Reisekosten steuerfrei erstattet werden. Bis Ende letzten Jahres nahm die Finanzverwaltung an, dass ein Arbeitnehmer mehrere „regelmäßige Arbeitsstätten“ in einem Arbeitsverhältnis haben kann. Im Juni 2011 gab der BFH seine Rechtsprechung in dieser Frage auf und urteilte, dass jeder Arbeitnehmer nur eine haben kann. Dieser Rechtsprechung schloss sich auch die Finanzverwaltung in ihrem am 15. Dezember 2011 veröffentlichten BMF-Schreiben an. Grundsätzlich fehlen aber gesetzliche Kriterien für diese notwendige Abgrenzung.

Begriffswechsel notwendig?

Das Bundesfinanzministerium schlägt im Bericht vor, den bisher in der Praxis geläufigen Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch „erste Tätigkeitsstätte“ zu ersetzen. Noch fragt man sich, warum das Kind nun einen neuen Namen bekommen soll. Es besteht die Gefahr, dass ein neuer Begriff zu erneuten Unsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten führt.

Gesetzliche Kriterien vorgeschlagen

Der aktuell vorgelegte Bericht enthält Vorschläge für eine gesetzliche Definition und nimmt folgende Kriterien auf: dauerhafte Zuordnung des Arbeitgebers, arbeitsvertragliche Festlegung oder als zeitliche Kriterien einen noch festzulegenden Umfang der Arbeitszeit oder das arbeitstägliche Aufsuchen. Klarstellend muss noch in die Definition aufgenommen werden, dass es sich nur um eine Arbeitgebereinrichtung und nicht um eine Einrichtung eines Kunden handeln kann. Zudem darf nicht das Aufsuchen, sondern muss das tatsächliche Tätigwerden maßgeblich sein.

Vereinfachung bei den Verpflegungspauschalen

Bei den Verpflegungspauschalen schlägt das BMF insgesamt vier Modelle vor, die jeweils unterschiedliche Auswirkungen bei den Steuereinnahmen haben. Drei Modelle sehen vor, dass es bei eintägigen Dienstreisen anstatt drei verschiedener Pauschalen, je nach Abwesenheitszeit, nur noch einen Betrag geben soll. Dieser variiert in den Modellen in der Höhe und der Abwesenheitszeit. Nach Modell 4 soll es noch zwei ver-

schiedene Beträge geben.

Einführung eines Jahrespauschbetrages

Für eintägige Dienstreisen schlugen wir im Vorfeld der Erstellung des Berichtes vor, einen steuerfreien Jahresverpflegungspauschbetrag, z. B. für diejenigen Arbeitnehmer, die häufig bis ausschließlich Auswärtstätigkeiten ausüben, einzuführen. Damit entfallen aufwändige Aufzeichnungen der Abwesenheitszeiten sowie die Reisekostenabrechnungen. Im Bericht ist dieser Vorschlag nur zum Teil aufgegriffen: Statt der steuerfreien Pauschale soll der Arbeitgeber einen Steuersatz von 25 % zahlen.

Fazit: Die Bundesregierung sollte bei der Vereinfachung des Reisekostenrechts Mut beweisen und fiskalische Erwägungen nicht zwingend in den Vordergrund stellen. Es bleibt abzuwarten, wann und mit welchen Änderungen ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren folgen wird. (KG)

■ Frühjahrgipfel der EU

Fiskalpakt unterzeichnet

25 von 27 EU-Mitgliedstaaten (außer Großbritannien und Tschechien) haben auf dem Frühjahrgipfel Anfang März 2012 in Brüssel den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, den sog. Fiskalpakt, unterschrieben. Die Ratifizierung des zwischenstaatlichen Vertrages durch die Unterzeichnerstaaten ist bis Ende 2012 beabsichtigt. Die Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf zur Ratifizierung am 7. März beschlossen.

Einführung nationaler Schuldenbremsen

Der Fiskalpakt sieht striktere Regeln zur Haushaltsdisziplin vor. Die teilnehmenden Staaten verpflichten sich zur Einführung einer nationalen Schuldenbremse. Diese zwingt die Regierungen, einen ausgeglichenen Staatshaushalt auszuweisen: Das strukturelle Defizit darf 0,5 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts nicht übersteigen. Setzt ein Land die Schuldenbremse nicht wie vereinbart um, kann es vor dem Gerichtshof verklagt werden. Der EuGH darf zudem Sanktionen gegen abgemahnte Staaten verhängen, die ihre Haushaltsdisziplin vernachlässigen. Auch kann ein Land zukünftig nur noch Hilfen aus dem Euro-Rettungsschirm ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus) in Anspruch nehmen, wenn es den Pakt ratifiziert hat. Sobald 12 Länder den Fiskalpakt unterzeichnet haben, kann er in Kraft treten. Die Bundesregierung strebt ein Inkrafttreten zum 1. Juli an und hat bereits am 7. März den Gesetzesentwurf beschlossen. Die Mitgliedstaaten werden schneller als geplant ihre Bareinlage für den ESM leisten. Für dieses Jahr sind zwei anstatt einer Tranche geplant. Diskutiert wird weiterhin eine mögliche Erhöhung des ESM. Eine Entscheidung dazu soll noch im März gefällt werden.

Europa 2020 - Strategie für Wachstum

Auf dem Gipfel hat der Europäische Rat zudem die weitere Umsetzung

Prioritäten des Jahreswachstumsberichts 2012

der Wirtschaftsstrategie 2020 der EU erörtert. Die Mitgliedstaaten müssen raschere Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Strategie Europa 2020 machen und intensiver an die Reformen herangehen, die in die länderspezifischen Empfehlungen von 2011 aufgenommen wurden. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihre diesbezüglich geplanten Maßnahmen in den nationalen Reformprogrammen und ihren Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen integrieren. Der Europäische Rat hat ferner erörtert, welche Maßnahmen auf Unionsebene zu ergreifen sind, um die Vollendung des Binnenmarkts in allen Bereichen, sowohl intern als auch extern, voranzubringen. Die Förderung von Innovation und Forschung wurde besonders betont.

Weiterhin hat der Rat die für 2012 genannten Prioritäten im Jahreswachstumsbericht der Kommission angenommen. Auf unions- und mitgliedstaatlicher Ebene sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Inangriffnahme einer differenzierten, wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung,
- Wiederherstellung einer normalen Kreditvergabe an die Wirtschaft,
- Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit,
- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Bewältigung der sozialen Folgen der Krise und
- Modernisierung der Verwaltungen.

Weitere Ergebnisse des Gipfels

Weitere Ergebnisse des Gipfels:

- Festlegung der Prioritäten der EU für die bevorstehenden Treffen der G20 und der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen. Auch dabei wird besonderes Gewicht auf wachstumsfördernde Maßnahmen und Reformen gelegt.
- Der Europäische Rat hat eine Bilanz der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling gezogen und Leitlinien für künftige Maßnahmen der EU zur Unterstützung dieses Prozesses festgelegt. Zudem wurde Serbien der Status eines Bewerberlandes verliehen.
- Herman Van Rompuy wurde erneut zum Rats-Präsidenten gewählt.

(le, bö)

Aktuelles Steuerrecht

■ Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2012 an

Das Bundesverfassungsgericht hat die [Übersicht](#) der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2012 zu entscheiden beabsichtigt.

Zwei Verfahren befassen sich mit der rückwirkenden Anwendung von Steuergesetzen. Beide wurden dem Bundesverfassungsgericht vom Finanzgericht Münster zur Entscheidung vorgelegt.

In dem ersten Verfahren (Az. 1 BvL 6/07) geht es um die Frage, ob die Anwendungsregelung des § 36 Abs. 4 GewStG, die durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (UntStFG) vom 20. Dezember 2001 eingefügt wurde, mit Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar ist. Folge der Gesetzesänderung ist, dass Beteiligungserträge (insbesondere Dividenden), die im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz bleiben, unter den in § 8 Nr. 5 GewStG genannten Voraussetzungen auch dann dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzuzurechnen sind, wenn der Gewinnverwendungsbeschluss der ausschüttenden Körperschaft vor dem 20. Dezember 2001 gefasst und der auf die als Gesellschafterin beteiligte Körperschaft entfallende Betrag auch vor dem 20. Dezember 2001 ausgezahlt wurde. Es stellt sich hier die Frage einer möglicherweise unzulässigen Rückwirkung, da das im Zeitpunkt der Beschlussfassung und Auszahlung geltende Gesetz eine Hinzurechnung zum Gewinn nicht vorsah.

Das zweite Verfahren (Az. 1 BvL 5/08) bezieht sich auf eine Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 wurden dem KAGG § 40a Abs. 1 Satz 2 sowie die Anwendungsregelung des § 43 Abs. 18 KAGG hinzugefügt. Die Änderung führt zur rückwirkenden Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen. Dies hat zur Folge, dass Teilwertabschreibungen auf Anteile an Aktienfonds den steuerlichen Gewinn auch des Veranlagungszeitraums 2002 nicht mehr mindern durften. In dem Verfahren soll der Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG) geprüft werden.

Die Ankündigungsliste enthält u. a. noch folgende steuerlich relevante Verfahren:

- Vorlage des FG Münster zu der Frage, ob § 3 Nr. 4 GrEStG in der bis zur Änderung durch das Steueränderungsgesetz 2010 vom

Rückwirkungsfragen

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung - Az. 1 BvL 6/07

Verbot der Teilwertabschreibung nach KAGG - Az. 1 BvL 5/08

Weitere steuerlich relevante Verfahren

§ 3 Nr. 4 GrEStG - keine Befreiung des

*eingetragenen Lebenspartners
Az. 1 BvL 16/11*

*Luftverkehrsteuergesetz
Az. 1 BvF 3/11*

*§ 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999
Az. 2 BvL 1/09*

8. Dezember 2010 geltenden Fassung insoweit gegen den Gleichheitssatz verstößt, als bis dahin der Grundstückserwerb durch den eingetragenen Lebenspartner des Veräußerers anders als bei Ehegatten nicht von der Grunderwerbsteuer befreit wird – Az. 1 BvL 16/11.

- Antrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz festzustellen, dass das Luftverkehrsteuergesetz (Art. 1 HHBeglG 2011 vom 9. Dezember 2010) insbesondere wegen Verstößen gegen das Bestimmtheitsgebot, den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit sowie die Berufsausübungsfreiheit nichtig ist – Az. 1 BvF 3/11.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09) – die Entscheidung war bereits für 2010 und 2011 angekündigt. (Ng)

■ **Zusätzliche Anlage N-AUS für die Einkommensteuer-Erklärung 2011 notwendig**

Neue Anlage N-AUS

Ab 2011 haben Arbeitnehmer mit nichtselbständigen Tätigkeiten im Ausland im Rahmen der Einkommensteuererklärung zusätzlich zu den Angaben in der Anlage N die neu eingeführte Anlage N-AUS abzugeben. Hierbei ist gleichgültig, ob der Arbeitslohn im Ausland steuerfrei oder steuerpflichtig gezahlt wurde. Je Tätigkeitsstaat ist eine Anlage auszufüllen. Die zusätzliche Anlage soll dazu dienen, die bisher nur in der Anlage N einzutragenden Einkünfte aus dem Ausland, noch näher aufzuteilen.

In der Anlage sind Angaben zum jeweiligen Wohnsitz, dem Arbeitgeber, der im Ausland ausgeübten Tätigkeit mit den jeweiligen Zeiträumen und Unterbrechungen sowie Angaben zum Vertragsverhältnis einzutragen. Zudem ist das erhaltene Gehalt in den ggf. steuerfreien Anteil aufzuteilen.

Ausnahmen

Grenzgänger füllen anstatt der Anlage N-AUS die Anlage N-GRE aus. Arbeitnehmer, die ihren Arbeitslohn aus öffentlichen Kassen beziehen, brauchen keine zusätzliche Anlage auszufüllen.

Nach den ersten Erfahrungen mit der neuen Anlage zeigt sich, dass diese noch nachgebessert werden muss, was vermutlich für das Jahr 2012 erfolgen wird.

Hinweis: Es empfiehlt sich, vorhandene Bescheinigungen des Arbeitgebers miteinzureichen. (KG)

Aktuelles zum EU-Haushalt

■ Mehrjähriger EU-Finanzrahmen: Deutschland verlangt Integration von Finanzierungslinien in MFR-Verordnung

Wiederherstellung der bisherigen Rechtslage angestrebt

Neben Deutschland verlangt eine Reihe weiterer EU-Mitgliedstaaten von der Kommission, die Mittel für das europäische Erdüberwachungssystem GMES (Global Monitoring for Environment and Security; mit ihm lassen sich der Zustand von Wasser, Land und Luft sowie Klima-Veränderungen besser überwachen) mit den anderen Haushaltslinien zu bündeln. Hierzu müsste GMES wieder in die Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR-Verordnung), das Kernstück des Sieben-Jahres-Haushalts, aufgenommen werden. Dies ist in der gegenwärtigen Finanzperiode, die noch bis einschließlich 2013 läuft, so gehandhabt worden.

Sechs Mitgliedstaaten und das Parlament ebenfalls dafür

Auf der Sitzung des Rates der EU-Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) in der vergangenen Woche haben Frankreich, Spanien, Österreich, Belgien, Schweden und Großbritannien die Forderung nach Reintegration unterstützt. Da sich das Europäische Parlament bereits in zwei Resolutionen dafür ausgesprochen hat, wird dieser Schritt nun wahrscheinlicher.

EU-Kommission wollte verschiedene Rechtsgrundlagen

Bislang hatte die Kommission geplant, für einen Teil der insgesamt 1083 Mrd. Euro für die siebenjährige Finanzperiode ab 2014 die Rechtsgrundlage in Texten außerhalb der MFR-Verordnung zu schaffen. So wären voraussichtlich die 5,8 Mrd. Euro zur Finanzierung von GMES in einen selbständigen Fonds geflossen, in den die Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Wirtschaftskraft einzuzahlen gehabt hätten.

Die Gegenposition

Eine zweite Staatengruppe um Polen und Litauen möchte die Frage nach der Finanzierung von GMES in den Verhandlungen über den nächsten Finanzrahmen selbst klären. EU-Kommissar Antonio Tajani, zuständig für Unternehmen und Industrie, nahm den Unmut der Kritiker zur Kenntnis, ohne sich bereits auf eine Reaktion der Kommission festzulegen.

DIHK für Transparenz

Der DIHK begrüßt den Vorstoß der Kritiker. Er selbst hatte sich in seiner Stellungnahme zum MFR-Entwurf der Europäischen Kommission aus Gründen der Transparenz der Gesamtkosten der EU gegen die Einrichtung von Nebenhaushalten ausgesprochen (Wei)

■ ECOFIN-Rat positioniert sich zum EU-Haushalt 2013

Gleichgewicht zwischen Konsolidierung und Investitionen angestrebt

Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister hat auf seiner Sitzung am 21. Februar 2012 die Erwartung geäußert, dass beim Verfahren für den Jahreshaushalt 2013 die Sparanstrengungen der Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden. Da die Europäische Union von ihren Mitgliedern eine sparsame Haushaltsführung verlangt, damit diese ihre Neu- und Gesamtverschuldung zurückführen, müsse die Union ebenfalls auf eine sparsame Mittelverwendung setzen. Dieser Gleichklang müsse sich bereits im Entwurf der EU-Kommission widerspiegeln, den diese spätestens am 1. September 2012 vorlegen wird.

Prioritäten setzen, Umschichtungen vornehmen

Trotz der in vielen EU-Mitgliedstaaten angespannten, teilweise auch dramatischen Haushaltslage dürften aber Investitionen in deren Wettbewerbsfähigkeit nicht unterbleiben. Deshalb gelte es, Wachstum und Beschäftigung zu fördern.

Dabei müsste in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich nachgekommen werden. Um das Gleichgewicht zwischen Konsolidierung und Investitionen zu halten, hätten die EU-Institutionen Prioritäten zu setzen und Umschichtungen innerhalb des Budgets vorzunehmen, um Wirtschaftswachstum zu erzielen.

Konkretes Beispiel für Umschichtung

Als Beispiel für eine notwendige Umschichtung von Haushaltsmitteln nennt der Rat die Finanzierung des Kernfusionsreaktors ITER: Hier haben sich die Haushaltsgesetzgeber Europäisches Parlament und Ministerrat in ihrer Finanzierungsvereinbarung aus dem Dezember 2011 auf Umschichtungen in Höhe von 360 Mio. Euro innerhalb der Unterrubrik 1a des EU-Haushalts („Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“) geeinigt. Diese Vereinbarung verlange jetzt nach konkreten Finanzierungsvorschlägen seitens der Europäischen Kommission.

Des Weiteren zeigt sich der ECOFIN-Rat über zwei Dinge besorgt:

Sorgenkinder: Beamtenpensionen und die "Agenturitis"

Erstens, die Entwicklung der Ausgaben der Union für ihre Beamten, die bereits im Jahr 2008 die Milliardengrenze überschritten hatte. Um einen Vergleich zu nennen: Das ist mehr als die EU im Jahr für den Ministerrat und den Europäischen Gerichtshof zusammen ausgibt. Zweitens, die Über-Budgetierung einiger EU-Agenturen. Einzelne Agenturen bekämen – am tatsächlichen Finanzbedarf vorbei – mehr Mittel bewilligt, als sie am Ende benötigten. Das seien Gelder, die in folgende Haushaltsjahre übertragen werden und nicht wieder an die Geldgeber zurückfließen. Hier erwartet der Rat von der Kommission in Zukunft realistischere Mittelansätze. (Wei)

Gewusst

■ Euro-Plus-Pakt

Der Ende März 2011 von 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten (darunter alle 17 Mitglieder der Eurozone) geschlossene Euro-Plus-Pakt ist ein Instrument der wirtschaftspolitischen Koordinierung. Rechtstechnisch ist er ein zwischen den beteiligten Regierungen geschlossener Vertrag, dem die verbleibenden vier EU-Mitglieder jederzeit beitreten können. Der Pakt enthält auch einen Abschnitt über die Koordinierung der Steuerpolitik der Vertragspartner.

Der Schwerpunkt des Paktes liegt auf Bereichen, die in die einzelstaatliche Zuständigkeit fallen wie Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigungsförderung, Finanzstabilität und die langfristige Stärkung der Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen. Seine Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Euro-Staaten verbessern und damit ein größeres Maß an Konvergenz zur Stärkung der sozialen Marktwirtschaft erreichen. Fortschritte messen die Mitgliedstaaten anhand objektiver Indikatoren wie der jeweiligen nationalen Lohnstückkosten.

Die Wettbewerbsfähigkeit ist von wesentlicher Bedeutung, um folgenden Zielen in der Europäischen Union näher zu kommen: rasches und nachhaltiges Wachstum, höheres Einkommensniveau für seine Bürger, Bewahrung seines Sozialmodells. (Wei)

Rezensionen

■ GRÜNE REIHE Band 2

Abgabenordnung und FGO einschl. Steuerstrafrecht



von Prof. Dr. Jo Lammerding, Prof. Thomas Scheel und Prof. Bernhard Brehm

16. Auflage 2012, 775 Seiten, geb., 49,00 Euro

ISBN 978-3-8168-1026-1

Erich Fleischer Verlag, Achim

Die Abgabenordnung – das „steuerliche Grundgesetz“ – enthält eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Vorschriften, die überwiegend für alle Steuerarten bindend sind. Daraus resultiert ihre besondere Bedeutung für das gesamte Steuerrecht. Die grundlegend überarbeitete Neuauflage des Bandes 2 der GRÜNEN REIHE bietet eine umfassende und tiefgehende Darstellung der Rechtsgebiete Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. Neu aufgenommen wurde das Thema Steuerstrafrecht. Der Band empfiehlt sich als zuverlässiger Handkommentar für die tägliche Auseinandersetzung mit dem steuerlichen Verfahrensrecht; er ist gleichermaßen ein unverzichtbares Arbeitsmittel, das sowohl die theoretische Arbeit der Studierenden unterstützt als auch den Ansprüchen der Praktiker aus Steuerberatung und Finanzverwaltung gerecht wird.

In der 16. Auflage wurde die aktuelle Finanzrechtsprechung zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung ebenso eingearbeitet wie die entsprechenden Verwaltungsanweisungen einschließlich des mehrfach geänderten AO-Anwendungserlasses. Die seit 2011 geltenden Neuregelungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz sind berücksichtigt. Die durch eine Vielzahl von Beispielen geprägte Form der Darstellung ist durch zusammenfassende schematische Übersichten weiter verbessert worden.

■ Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2011/2012



Herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen

2012, 1.544 Seiten, geb., 13,00 Euro

ISBN 978-3-482-47647-1

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Achim

Die Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe des BMF enthält alle für die Umsatzsteuer notwendigen, aktuellen Bestimmungen. Im Einzelnen sind dies:

- Umsatzsteuergesetz,
 - Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung,
 - Umsatzsteuer-Anwendungserlass,
 - Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und
 - Auszüge aus anderen relevanten Gesetzen und BMF-Schreiben.
- Das Handbuch hilft bei der Beratungsarbeit für umsatzsteuerpflichtige Mandanten, die einen raschen Zugriff auf die relevanten, aktuellen Gesetze, Verordnungen und den Anwendungserlass erfordert.

Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer DWS-Merkblatt

Merkblatt, Art.-Nr. 669, Rechtsstand: Januar 2012 –
veränderte Auflage, 8 Seiten, 11,78 Euro

Viele Unternehmen motivieren Ihre Mitarbeiter mit Zusatzleistungen. Obwohl Arbeitslohn grundsätzlich lohnsteuerpflichtig ist, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Arbeitnehmern steuer- und sozialabgabenfreie Zuwendungen zukommen zu lassen. Das aktualisierte Merkblatt verschafft einen schnellen Überblick über die wichtigsten Geld- und Sachzuwendungen, die lohnsteuerfrei an Arbeitnehmer gezahlt werden können und informiert zuverlässig zu den Voraussetzungen, die für die jeweilige steuerfreie Zuwendung erfüllt sein müssen. Eine nützliche Arbeitshilfe für Gehaltsgespräche.

Das Merkblatt kann als Printversion, Art.-Nr. 669, über den DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Online-Shop unter www.dws-verlag.de in der Rubrik „Merkblätter“ bezogen werden.

Merkblatt Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Stand: Januar 2012
Informationen
für Berater und Mandanten

1. Allgemeines
Obwohl Arbeitslohn grundsätzlich lohnsteuerpflichtig ist, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Arbeitnehmern steuer- und sozialabgabenfreie Zuwendungen zukommen zu lassen. Mit Hilfe der steuerfreien Zuwendungen kann auch eine deutliche Entlohnung der Arbeitsleistung für Gerätenebenen erreicht werden.
Voraussetzung für eine steuerfreie Auszahlung ist, dass die jeweiligen Zuwendungen entweder nicht steuerbar sind oder durch Gesetz oder Verwaltungsanweisung ausdrücklich steuerfrei anerkannt ist. Steuerfreie Einmalbezüge sind u.a. in § 3 EStG geregelt. Das Merkblatt enthält aber auch Zuwendungen, die bereits von der Definition her keine Arbeitslohn sind und damit nicht steuerbar sind. Darüber hinaus gibt es in zahlreichen anderen Vorschriften steuerfreie Zuwendungen (z. B. § 9, § 10, § 24 EStG) oder Vermögensgegenstände, die die Vorliegen von Arbeitslohn vermeiden.
Die nachfolgende Auswahl von Geld- oder Sachzuwendungen kann lohnsteuerfrei an Arbeitnehmer gezahlt werden.

1. Nicht steuerbare und steuerfreie Zuwendungen

1. Arbeitsbildung § 9 Nr. 11 EStG
Soweit es sich um typische Berufsbildung handelt, besteht die von Arbeitgeber unentgeltlich oder wertlos Überlassung gem. § 9 Nr. 11 EStG steuerfrei. Als typischer Berufsbildung werden i. B. Arbeitsbeschäftigung oder Lohnformen anerkannt, die private Nutzung nicht bezieht wie Auszubildende sein. Kann die private Nutzung auf Grund der Beschaffenheit nicht ausgeschlossen werden, so liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

2. Aufmerksamkeiten
Zuwendungen sind Sachleistungen von Geldzuwendungen. Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn die Wert gering ist. § 24 Abs. 1 S. 3

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 EStG
Hilft die steuerliche Behandlung von Sachzuwendungen stellen bis zu einem Wert von 40 € keine Arbeitslohn dar. Voraussetzung ist, dass es dem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.
Das unentgeltliche oder wertlos Überlassung von Getränken oder Genussmitteln zum Verzehr im Betrieb stellt ebenfalls eine Aufmerksamkeiten dar. Speisen, die anlässlich eines außerbetrieblichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer ausgrenzenden Besprechung oder Sitzung, abgegeben werden, zählen nicht zum Arbeitslohn, wenn deren Wert nicht 4 € nicht übersteigt.

3. Aufwandserschädigungen an Übungsleiter, Ausbilder etc. (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 EStG
Zum 1. Januar 2007 ist der so genannte Übungsleiterfreibetrag auf 2.000 € angehoben worden. Gleichzeitig ist eine neue steuerfreie Pauschale durch einen § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500 € im Jahr für Ehrenämter im nicht-staatlichen Bereich eingeführt worden. Die Pauschale ist im Einkommensteuerrecht als Einkommen des öffentlichen Rechts oder einer Stelle § 9 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu behandeln. Einrichtungsleiter, die in der öffentlichen Hand tätig sind, sind im Einkommensteuerrecht als Arbeitnehmer zu behandeln. Die Pauschale ist im Einkommensteuerrecht als Einkommen des öffentlichen Rechts oder einer Stelle § 9 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu behandeln. Die Pauschale ist im Einkommensteuerrecht als Einkommen des öffentlichen Rechts oder einer Stelle § 9 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu behandeln. Die Pauschale ist im Einkommensteuerrecht als Einkommen des öffentlichen Rechts oder einer Stelle § 9 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu behandeln.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Alexandra Böhne (bö), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), Dr. Susanne Lechner (le),
RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Malte Weisshaar (Wei)
Verantwortliche Redakteurin: RAin Brigitte Neugebauer
Redaktionsassistentin: Claudia Petersik